

liche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Störung der Totenruhe

§ 168

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Verletzung des Personenstandes

§ 169

(1) Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich ver-
wechseh'pöder wer au f andere Weise den Personenstand ver-
eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt,
wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die
Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde,
mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Eheerschleichung

§ 170

(1) Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teile ein
gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder wer